

Kurzbiografie

Der Staat
Seine Behörden
Seine Aufgaben



Kanton Thurgau

Kurzbiografie über den Staat, seine Behörden, seine Aufgaben

Herausgegeben von der Staatskanzlei
Januar 2011



Vorwort

Wie ist der Kanton Thurgau organisiert? Wie ist der Staat gegliedert, der Regierungsrat und der Grosse Rat zusammengesetzt? Welches sind die Aufgaben des Staates? Welche Rechte hat die Stimmbevölkerung und wie läuft der Parlamentsbetrieb ab? Diese Kurzbiografie gibt auf wenigen Seiten einen Überblick über den Kanton Thurgau – den Staat, seine Behörden und Aufgaben. Die Broschüre richtet sich an interessierte Personen, die sich mit dem Kanton und seinen Behörden vertraut machen wollen. Mit Hilfe dieser Publikation lassen sich auch die Verhandlungen im Grossen Rat von der Zuschauertribüne leichter verfolgen.

Diese Kurzbiografie wird jährlich überarbeitet und aktualisiert.

Staatskanzlei
Kanton Thurgau

INHALT

STAATSRECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
DIE RECHTE DER STIMMBÜRGERINNEN UND STIMMBÜRGER	5
DIE AUFGABEN DES STAATES	7
DIE BEHÖRDEN	8
Der Grosse Rat	8
Der Regierungsrat	10
Die Verwaltung	12
Die Gemeinden	14
Die Gerichte	15
DER PARLAMENTSBERIEB	17
Die Geschäftsordnung des Grossen Rates	18
EIN GESETZ ENTSTEHT	20
THURGAUER GESCHICHTE IN KÜRZE	22
Impressum	24

STAATSRECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die Verfassung des Kantons Thurgau ist die Basis des thurgauischen Staatswesens. Sie enthält die wichtigsten Rechtssätze über politische Rechte, Staatsorganisation und staatliche Gewalten, die Gliederung des Staatsgebietes, Staatsaufgaben sowie das gegenseitige Verhältnis von Kirche und Staat. Die heutige Kantonsverfassung von 1987 ist seit dem 1. Januar 1990 in Kraft und löste jene aus dem Jahr 1869 ab.



Bürgerinnen und Bürger, die am Staatsaufbau interessiert sind, müssen neben der Verfassung auch die kantonalen Gesetze und Verordnungen zu Rate ziehen. Alle für das thurgauische Staatswesen wesentlichen Rechtssätze sind im Thurgauer Rechtsbuch zu finden, einer systematischen

Sammlung des geltenden kantonalen Rechts (www.rechtsbuch.tg.ch). Neue Gesetze und Gesetzesänderungen unterliegen im Kanton Thurgau dem fakultativen Referendum. Verordnungen hingegen, vom Grossen Rat oder vom Regierungsrat erlassen, müssen dem Stimmvolk nicht unterbreitet werden.

Wahlkreise

Der Kanton ist Wahlkreis für die Wahl:

- der Mitglieder des Regierungsrates
- der Mitglieder des Stände- und Nationalrates

Die fünf Bezirke sind Wahlkreise für die Wahl:

- der Mitglieder des Grossen Rates
- der Mitglieder der Bezirksgerichte

Die Kreise sind Wahlkreise für die Wahl:

- der Kreisbehörden

DIE RECHTE DER STIMMBÜRGERINNEN UND STIMMBÜRGER

«Alle Staatsgewalt geht vom Volk aus», lautet Paragraf 17 der Thurgauer Kantonsverfassung. In der Schweiz und damit auch im Kanton Thurgau hat das Volk weitgehendes Mitbestimmungsrecht. Im Kanton stimm- und wahlberechtigt sind alle hier wohnhaften Schweizer Staatsangehörigen, die mindestens 18 Jahre alt und mündig sind.

Wahlen

Die Stimmberechtigten wählen alle vier Jahre:

- die Mitglieder des Grossen Rates
- die Mitglieder des Regierungsrates
- die thurgauischen Mitglieder des National- und Ständerates
- die Präsidien, die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Bezirksgerichte
- die Grundbuchverwalterinnen und -verwalter, Notare und Friedensrichterinnen und -richter

Proporz und Majorz

Der Grosse Rat und die sechs thurgauischen Mitglieder des Nationalrates werden nach dem **Verhältnisverfahren** (Proporz) gewählt, bei allen anderen kantonalen Wahlen gilt das **Mehrheitsverfahren** (Majorz).

Proporzwahl bedeutet, dass die Mandate proportional (im Verhältnis zur Anzahl der erhaltenen Stimmen) auf die Listen verteilt werden, die an der Wahl teilnehmen. Bei einer **Majorzwahl** ist gewählt, wer im ersten Wahlgang am meisten Stimmen auf sich vereinen kann und das absolute Mehr erreicht (mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte aller gültigen Stimmzettel). Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer am meisten Stimmen erhalten hat (relatives Mehr).

Kantonale Abstimmungen

Die Stimmberechtigten stimmen mit Ja oder Nein über die vom Grossen Rat unterbreiteten Vorlagen ab. Bei allen Volksabstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.



Der Grosse Rat hat den Stimmberechtigten folgende Vorlagen zu unterbreiten:

- Verfassungsänderungen
- Gesetze (neue Gesetze und Gesetzesänderungen), Beschlüsse über Staatsverträge und Konkordate, sofern das Referendum zustande gekommen ist
- Beschlüsse des Grossen Rates über neue einmalige Ausgaben, die 3 Millionen Franken übersteigen oder jährlich wiederkehren und 600 000 Franken übersteigen
- Beschlüsse des Grossen Rates über neue Ausgaben von mehr als 1 Million Franken oder neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 200 000 Franken, sofern dies 2000 Stimmberechtigte innert drei Monaten nach der amtlichen Bekanntgabe verlangen (fakultatives Referendum)
- Beschlüsse, die der Grosse Rat von sich aus dem Volk vorlegen will
- Gesetze sowie Beschlüsse des Grossen Rates über Staatsverträge und Konkordate, wenn dies 30 Mitglieder des Parlaments fordern (Behördenreferendum).

Volks- und Standesinitiative

4000 Stimmberechtigte können den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen verlangen (Volksinitiative). Ebenfalls 4000 gültige Unterschriften von Stimmberechtigten braucht es, um das Vorschlagsrecht an die Bundesversammlung auszuüben (Standesinitiative).

Fakultatives Gesetzesreferendum

Grossratsbeschlüsse zu Gesetzen, Staatsverträgen und Konkordaten unterliegen dem fakultativen Gesetzesreferendum. Innert drei Monaten nach Publikation können 2000 Stimmberechtigte das Referendum ergreifen und über den Beschluss abstimmen lassen.

DIE AUFGABEN DES STAATES

Der Kanton ist für alle öffentlichen Aufgaben zuständig, sofern dafür ein Verfassungsauftrag besteht. Das Budget gibt einen Hinweis auf die Bedeutung der staatlichen Aufgaben. Der Kanton erfüllt diejenigen Aufgaben, die er sich durch eigene rechtliche Grundlagen selbst gibt oder die ihm vom Bundesrecht zugewiesen sind. So ist er zum Beispiel zusammen mit den Gemeinden für die Gewährung der sozialen Sicherheit zuständig, muss Vorkehrungen zur Vermeidung oder Linderung von Arbeitslosigkeit treffen und die Gesundheit fördern. Ferner beaufsichtigt der Kanton das gesamte Schulwesen und fördert die Kulturpflege. In der Kantonsverfassung (www.rechtsbuch.tg.ch) sind alle Aufgaben des Kantons und der Gemeinden aufgelistet.

Gemäss Staatsrechnung 2009 gliedern sich die Ausgaben wie folgt:



Um die Staatsaufgaben zu bewältigen, müssen die erforderlichen Mittel beschafft werden. Dafür stehen insbesondere folgende Quellen zur Verfügung:

- Steuern
- Erträge aus Vermögen
- Entgelte
- Beiträge

DIE BEHÖRDEN

Die Behörden üben die vom Volk übertragene Staatsgewalt aus. Die Verfassung kennt drei Staatsgewalten: den Grossen Rat (Legislative), den Regierungsrat (Exekutive) und die Gerichte (Judikative). Die **Legislative**



ist jene Staatsgewalt, der vor allem die Gesetzgebung obliegt. In Demokratien befassen sich in Vertretung des Volkes die Parlamente mit dieser Aufgabe. Das ist auf Kantonsebene der Grosse Rat. Die **Exekutive** ist jene

Staatsgewalt, die den Kanton vertritt. Der Regierungsrat (Bild) führt auch die vom Parlament beschlossenen Gesetze aus und leitet die Verwaltung. Der **Judikative** obliegt die Rechtsprechung.

DER GROSSE RAT

Der Grosse Rat zählt 130 Mitglieder und führt die **oberste Aufsicht im Kanton**. Er genehmigt jährlich die Geschäftsberichte des Regierungsrates und der selbständigen kantonalen Anstalten sowie die Rechenschaftsberichte der kantonalen Gerichte. Er erlässt Gesetze, genehmigt Staatsverträge und Konkordate, soweit nicht der Regierungsrat für den endgültigen Abschluss zuständig ist. Wo ihn die Verfassung dazu ermächtigt, erlässt er auch Verordnungen. Zudem beschliesst er über den Voranschlag (Budget) und die Staatsrechnung und setzt den kantonalen Steuerfuss fest.

Wahlbefugnisse des Grossen Rates

- Präsidium und Vizepräsidium des Grossen Rates
- Präsidium und Vizepräsidium des Regierungsrates
- Staatsschreiber
- Präsidium, Mitglieder und Ersatzmitglieder der kantonalen Gerichte
- Generalstaatsanwalt
- Mitglieder des Bankrates der Kantonalbank
- Verwaltungsräte der Gebäudeversicherung
- Präsidium, Mitglieder und Ersatzmitglieder der Rekurskommission in Anwaltssachen

Der Grosse Rat entscheidet auch über die Aufnahme neuer Anleihen und im Rahmen der Finanzkompetenzen über einmalige und wiederkehrende Ausgaben. Er entscheidet über Erwerb oder Veräusserung von Grundeigentum (über 500 000 Franken). Der Grosse Rat regelt ausserdem die Besoldungen, Pensionen und Ruhegehälter, die Gebühren des Kantons und der Anstalten, soweit nicht ein Gesetz etwas anderes bestimmt. Er verleiht das Kantonsbürgerrecht und übt das Begnadigungsrecht aus.

Vertretung der Parteien im Grossen Rat

2008 bis 2012

SVP	Schweizerische Volkspartei	51
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei	22
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei	18
SP	Sozialdemokratische Partei und Gewerkschaften	17
GP	Grüne Partei	11
EVP	Evangelische Volkspartei	6
EDU	Eidgenössisch-Demokratische Union	3
GLP	Grünliberale Partei	2
Total		130

Die Rathäuser

Frauenfeld (links)
und Weinfelden



DER REGIERUNGSRAT

Der fünfköpfige Regierungsrat ist eine **Kollegialbehörde**, das heisst, seine Beschlüsse müssen im Beisein von mindestens drei Mitgliedern gefällt werden.



Der Regierungsrat vertritt den Kanton nach aussen und leitet die Verwaltung. Im Rahmen seiner Kompetenz kann er Vereinbarungen mit dem Bund oder anderen Kantonen treffen. Er unterbreitet dem Grossen Rat auf dessen Antrag oder aus eigenem Antrieb die Entwürfe zu Erlassen und zu Beschlüssen. Die Mitglieder des Regierungsrates nehmen an den Sitzungen des Grossen Rates mit beratender Stimme teil und können Anträge stellen.

Ein Grossteil der Regierungstätigkeit besteht in der politischen Planung mit Regierungsrichtlinien, Finanzplan und Raumplanung.

Der Regierungsrat erlässt Verordnungen, die zum Vollzug der Gesetze von Bund und Kanton notwendig sind oder zu deren Erlass ihn das Gesetz ermächtigt. Er bereitet das Budget vor, führt die Staatsrechnung, verwaltet die Staatsfinanzen und beschliesst neue einmalige Ausgaben bis zu 100 000 Franken sowie neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu 20 000 Franken.

Im Falle eines Notstandes kann der Regierungsrat von Verfassung und Gesetz abweichen und ausserordentliche Massnahmen treffen. Er muss jedoch dem Grossen Rat darüber unverzüglich Rechenschaft ablegen. Die Massnahmen dauern nur weiter, wenn der Grosse Rat zustimmt.



Die Mitglieder des Regierungsrates

von links nach rechts

Departement für Inneres und Volkswirtschaft

Dr. Kaspar Schläpfer (FDP), 1951

Regierungsrat seit 2003

Departement für Erziehung und Kultur

Monika Knill-Kradolfer (SVP), 1972

Regierungsrätin seit 2008

Departement für Justiz und Sicherheit

Dr. Claudius Graf-Schelling (SP), 1950

Regierungsrat seit 2000

Departement für Bau und Umwelt

Dr. Jakob Stark (SVP), 1958

Regierungsrat seit 2006

Departement für Finanzen und Soziales

Bernhard Koch (CVP), 1949

Regierungsrat seit 2000

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach (FDP), 1959

seit 2000

Der Staatsschreiber

unterstützt den
Regierungsrat und
führt die Staatskanzlei,
die als allgemeine
Stabsstelle des
Regierungsrates
verschiedenste Auf-
gaben wahrnimmt.

DIE VERWALTUNG

Der Regierungsrat leitet die kantonale Verwaltung. Jedes Mitglied des Regierungsrates ist zugleich Chefin oder Chef eines Departementes. Die Verwaltung beschäftigt insgesamt rund 3900 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Dazu gehören die kantonalen Anstalten, mit Ausnahme der Spitäler und der Pädagogischen Hochschule.

Kantonale Aufgaben erfüllen auch die Bezirksbehörden der fünf Bezirke Arbon, Frauenfeld, Kreuzlingen, Münchwilen und Weinfelden. Sie sind kantonale Verwaltungseinheiten. Ferner dienen sie als Wahlkreise und als Rechtspflegeeinheiten. Auf Bezirksebene organisiert sind **Bezirksgericht** und **Zivilstandsamt**.



Ebenfalls zur kantonalen, dezentralisierten Verwaltung gehören die Kreise mit **Friedensrichter-** und **Betreibungsämtern, Notariats-** und **Grundbuchämtern**. Mit Ausnahme der Friedensrichterämter vollziehen sie vorab Verwaltungsaufgaben. Die einst acht Bezirke und 31 Kreise waren ein Erbe der napoleonischen Zeit. In den letzten Jahren wurden die Friedensrichter- und Betreibungskreise auf 18 sowie die Notariats- und Grundbuchkreise auf 20 reduziert. Mit der auf den 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Justizreform wurde die Anzahl der Bezirke auf fünf verkleinert.

Das Regierungsgebäude in Frauenfeld

ist Tagungsort des Regierungsrates.

Das Gebäude wurde 1868 fertiggestellt.

Als Architekt zeichnete Johann

Joachim Brenner verantwortlich.

REGIERUNGSRAT

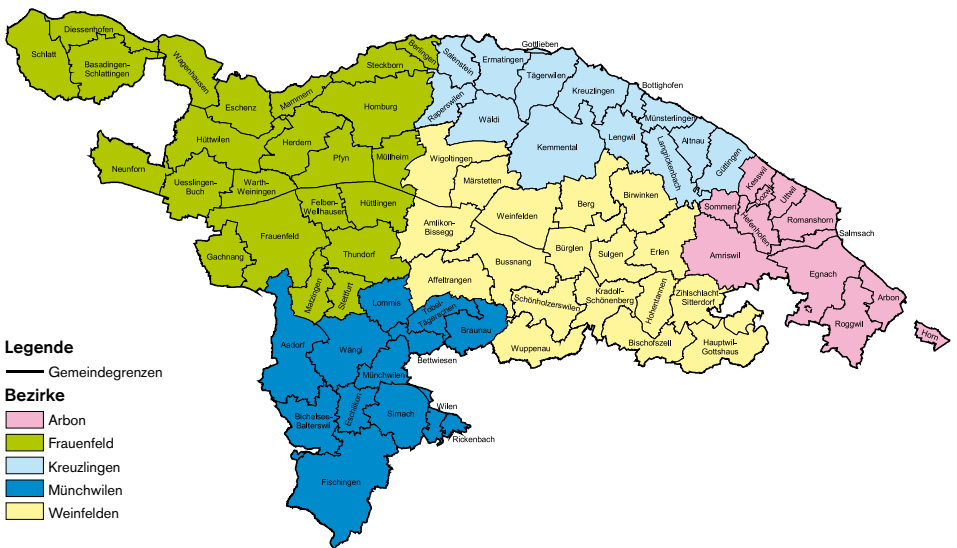
Organisationschema per 1. Januar 2011

<p>Staatkanzlei Kanzleidiener Informationsdienst Dienststelle für Statistik Rechtsdienst Dienststelle für Ausßenbeziehungen Büromaterial-, Lehrmittel- und Drucksachenzentrale</p>				
<p>Department für Inneres und Volkswirtschaft (DIV) Generalsekretariat DIV INNERES Staatsarchiv Amt für Geoinformation Amt für AHV und IV VOLKSWIRTSCHAFT Amt für Wirtschaft und Arbeit Landwirtschaftsamt – Bildungs- und Beratungszentrum Arenenberg Veterinäramt</p>	<p>Department für Erziehung und Kultur (DEK) Generalsekretariat DEK ERZIEHUNG Amt für Volksschule Amt für Mittel- und Hochschulen – Kantonale Mittelschulen Amt für Berufsbildung und Berufsberatung – Kantonale Berufsfachschulen Sportamt KULTUR Kantonsbibliothek Kulturamt – Historisches Museum – Naturmuseum – Napoleonmuseum – Kunst- und Ittinger Museum Amt für Archäologie – Museum für Archäologie</p>	<p>Department für Justiz und Sicherheit (DJS) Generalsekretariat DJS JUSTIZ Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen – Zivilstandsämter der Bezirke Grundbuch- und Notariatsinspektorat – Grundbuchämter und Notariate Konkussamt und Betreibungsinspektorat – Friedensrichter- und Betreibungsämter Staatsanwaltschaft Kalchram Massnahmenzentrum für junge Erwachsene Strassenverkehrsamt Echtamt Jagd- und Fischereiverwaltung SICHERHEIT Kantonspolizei Amt für Bevölkerungsschutz und Armee Feuerschutzamt</p>	<p>Department für Bau und Umwelt (DBU) Generalsekretariat DBU BAU Amt für Raumplanung Hochbauamt Tiefbauamt Amt für Denkmalpflege Umwelt Amt für Umwelt Forstamt</p>	<p>Department für Finanzen und Soziales (DFS) Generalsekretariat DFS FINANZEN Personalamt Amt für Informatik Finanzkontrolle/Datenschutz Finanzverwaltung Steuerverwaltung SOZIALES Fürsorgeamt Gesundheitsamt Kantonsärztlicher Dienst Kantonsapotheker Kantonales Laboratorium</p>

DIE GEMEINDEN

Ein weiteres Erbstück der napoleonischen Zeit, der Helvetik (1798 – 1803), war das Nebeneinander zweier Arten von «Vielzweckgemeinden», der Orts- und der Munizipalgemeinden. Mit diesem echten Gemeindedualismus hatten die anderen Kantone längst aufgeräumt. Nur der Thurgau war dem Nebeneinander der vom helvetischen Einheitsstaat eingeführten Munizipalgemeinden und der herkömmlichen Ortsgemeinden auf dem gleichen Territorium treu geblieben. Nachdem Bestrebungen zu einer Vereinfachung immer wieder gescheitert waren, schaffte die Kantonsverfassung von 1987 den Durchbruch. Ihrem Auftrag entsprechend wurden in den Jahren 1993 bis 1999 Schritt für Schritt die Munizipal- und die Ortsgemeinden zu 80 Politischen Gemeinden vereinigt. Die neue Gemeindegliederung hat nichts daran geändert, dass daneben Sekundarschul-, Volksschul-, Primarschul- und Bürgergemeinden bestehen, ferner Kirchengemeinden zweier Konfessionen.

Die Politischen Gemeinden erfüllen unter der Aufsicht des Kantons zahlreiche von diesem übertragene Aufgaben. Sie weisen aber einen Kern auf, den sie nach eigenem Willen gestalten können (Gemeindeautonomie). Zur Erfüllung etlicher öffentlicher Aufgaben finden sie sich oft in sogenannten Zweckverbänden zusammen. Einzellösungen sind in vielen Fachbereichen, beispielsweise im Umweltschutz, finanziell und technisch nicht mehr sinnvoll.



Thurgauer Gemeinden

Der Thurgau umfasst 80 Politische Gemeinden in fünf Bezirken.

DIE GERICHTE

Die richterlichen Behörden (**Judikative**) üben die Rechtspflege aus. Sie umfassen eine ganze Gruppe von Organen, die einander teilweise hierarchisch-aufsichtsrechtlich unterstellt sind. Die richterlichen Behörden sind nur an das Recht gebunden und in ihren Erkenntnissen unabhängig. Diese richterliche Unabhängigkeit umfasst weit mehr als blosser Weisungsfreiheit gegenüber Parlament und Regierung. Sie bedeutet für jede einzelne Gerichtsinstanz Unabhängigkeit von den Parteien, den sozialen Mächten und von anderen Gerichten, allerdings mit der Einschränkung, dass eine einheitliche Rechtssprechung gewährleistet sein muss.



Der Grosse Rat hat gegenüber der Justiz die parlamentarische Oberaufsicht, Finanzbefugnisse (Budgetrecht) und Wahlbefugnisse, soweit keine Volkswahl stattfindet. Die richterlichen Behörden verfügen über keinen direkten Zugang zum Grossen Rat. Der Verkehr der Justiz mit dem Parlament wird durch den Regierungsrat wahrgenommen.

Die Zivilrechtspflege

Die Zivilrechtspflege wird von den Friedensrichtern, den Bezirksgerichten, ihren Berufsrichterinnen und Berufsrichtern sowie dem Obergericht ausgeübt.

Im **Zivilprozess** stehen sich als Verfahrensbeteiligte üblicherweise zwei Parteien gegenüber, die eine Rechtsentscheidung des Zivilgerichtes zu dem sie betreffenden Gegenstand beantragen. Der Zivilprozess wird in der Regel auf Antrag einer Partei durchgeführt; das Verfahren ist in der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) geregelt.

Die Strafrechtspflege

Die Strafrechtspflege obliegt der Staatsanwaltschaft, dem Zwangsmassnahmengericht, den Bezirksgerichten und dem Obergericht. Die Strafuntersuchung führt die Staatsanwaltschaft. Sie erhebt auch Anklage vor Gericht. Das Obergericht führt die Aufsicht über die Zivil- und Strafrechtspflege.

Beim **Strafverfahren** geht es um Fragen des Strafrechts, die im Strafgesetzbuch (StGB), in kantonalen Straf- und Nebengesetzen geregelt sind. Das Strafverfahren beinhaltet die Strafuntersuchung und das Erkenntnisverfahren. Das Verfahren wird in der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) geregelt. Der Strafprozess endet mit der Einstellung des Verfahrens, der Bestrafung oder dem Freispruch.

Die Verwaltungsrechtspflege

Die Verwaltungsrechtspflege wird letztinstanzlich vom Verwaltungsgericht ausgeübt, soweit die endgültige Zuständigkeit einer Sache vom Gesetz her nicht beim Grossen Rat, beim Regierungsrat, bei einem Departement oder einer anderen Behörde liegt. Das Verwaltungsgericht regelt Rechtsstreitigkeiten zwischen Personen und einer Behörde.

Das Obergericht und das Verwaltungsgericht sind die höchsten kantonalen Gerichtsinstanzen.



Die Gerichte

Obergericht in Frauenfeld (links) und
Verwaltungsgericht in Weinfelden

DER PARLAMENTSBERIEB

Die Sitzungen des Grossen Rates finden im Sommerhalbjahr (April bis September) im Rathaus Frauenfeld statt, im Winterhalbjahr (Oktober bis März) im Rathaus Weinfelden. Der Rat tagt in der Regel alle vierzehn Tage am Mittwochmorgen (9.30 Uhr bis etwa 12.30 Uhr).

Die Ganztagesitzungen bilden die Ausnahme (zwei bis vier jährlich). Die Tagungstermine und die Traktanden werden jeweils im Amtsblatt und im Internet (www.parlament.tg.ch) publiziert.

Der Sitzungsbeginn wird am Sitzungsort durch Glockengeläut bekannt gegeben. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mindestens 95 Mitglieder an der Sitzung teilnehmen.



Im Gegensatz zu den Sitzungen des Regierungsrates sind die Sitzungen des Grossen Rates öffentlich. Besucherinnen und Besucher können auf der Tribüne Platz nehmen, für die Vertreterinnen und Vertreter der Medien stehen spezielle Plätze zur Verfügung.

Kantonsrätinnen und Kantonsräte, die derselben Partei angehören oder sich aus verschiedenen Parteien für den Parlamentsbetrieb zusammenfügen, bilden eine **Fraktion**. Zur Erreichung der Fraktionsstärke sind mindestens fünf Ratsmitglieder notwendig. Die Fraktionen nehmen in der Ratsverhandlung zu Sachgeschäften Stellung und nominieren die Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlgeschäfte des Grossen Rates sowie für die Bildung von vorberatenden Kommissionen.

Kommissionen

Die Geschäfte des Grossen Rates werden in Kommissionen vorberaten und zumeist von diesen Kommissionsmitgliedern im Rat auch vertreten. Neben Spezialkommissionen, die ein Einzelgeschäft vorbereiten, bestehen folgende vier ständigen Kommissionen:

- Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission (21 Mitglieder)
- Justizkommission (11 Mitglieder)
- Raumplanungskommission (13 Mitglieder)
- Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (9 Mitglieder)

DIE GESCHÄFTSORDNUNG DES GROSSEN RATES

Die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GOGR, neueste Fassung vom 14. Mai 2008) regelt die Arbeitsweise des Parlamentsbetriebes. Dabei stehen den Parlamentarierinnen und Parlamentariern verschiedene Möglichkeiten für persönliche Vorstösse offen: Parlamentarische Initiative, Motion, Leistungsmotion, Interpellation, Einfache Anfrage, Antrag nach § 52 GOGR. Ziel und Erledigung dieser Geschäfte zeigt die untenstehende Übersicht.

GOGR	Parlamentarische		
	Initiative § 43 ff	Motion § 46 f	Leistungsmotion § 48 f
Adressat	Auftrag an den Grossen Rat	Auftrag an den Regierungsrat	Auftrag an den Regierungsrat
Ziel	Vorschlag eines Erlasses	Vorschlag eines Erlasses	Aufnahme eines Leistungsniveaus / Leistungsziels ins Globalbudget
Behandlung	Beratung und Entscheidung im Grossen Rat	Beratung und ev. Erklärung der Erheblichkeit im Grossen Rat (ev. nur einzelner Forderungen)	Beratung und ev. Erklärung der Erheblichkeit im Grossen Rat
Frist zur Beantwortung	Keine Frist	1 Jahr	3 Monate (für Stellungnahme)
Frist zur Erledigung	Keine Frist	2 Jahre	Bei Einreichung bis Ende Januar: Umsetzung mit nächstem Global- budget

Präsidium, Grossratsbüro

Die Sitzungen des Grossen Rates werden vom Präsidium geleitet. Das Grossratsbüro unterstützt das Präsidium des Grossen Rates beim Parlamentsbetrieb. Es besteht aus dem Präsidium und Vizepräsidium, zwei Ratssekretärinnen oder -sekretären sowie vier Stimmzählenden. Die Mitglieder des Grossratsbüros werden aus der Mitte des Grossen Rates gewählt.

GGR	Interpellation § 50	Einfache Anfrage § 51	Antrag nach § 52
Adressat	Auftrag an den Regierungsrat	Auftrag an den Regierungsrat	Auftrag an den Regierungsrat
Ziel	Auskunft in einer kantonalen Angelegenheit	Auskunft in einer kantonalen Angelegenheit	Anträge betreffend die Einhaltung geltenden Rechts, Einholung eines Berichts oder Anordnung einer Untersuchung
Behandlung	Diskussion im Grossen Rat (falls Mehrheit dies will)	Ohne Diskussion im Grossen Rat	Beratung und ev. Erklärung der Erheblichkeit im Grossen Rat
Frist zur Beantwortung	1 Jahr	2 Monate	1 Jahr
Frist zur Erledigung	–	–	2 Jahre



EIN GESETZ ENTSTEHT

Die Verfassung und die Geschäftsordnung des Grossen Rates schreiben das Verfahren für die Gesetzgebung vor. Gesetze unterstehen im Thurgau dem fakultativen Referendum. Das Verfahren gliedert sich in 8 Schritte:



1. Anregung zur Schaffung eines neuen, zur Aufhebung oder Abänderung eines schon bestehenden Gesetzes durch:

- die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger (Volksinitiative)
- den Grossen Rat auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder (Motion oder Parlamentarische Initiative)
- den Regierungsrat

2. Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes*

- Verwaltungsinterner Gesetzesentwurf im Auftrag des Regierungsrates, inkl. Vernehmlassung.

3. Botschaft des Regierungsrates an den Grossen Rat*

- Der Regierungsrat legt einen Gesetzesentwurf vor und erläutert ihn ausführlich mit einer Botschaft.

4. Vorberatung des Gesetzesentwurfes

- Das Büro bestellt eine grossräthliche Kommission, die den Gesetzesentwurf vorberät und hierfür dem Grossen Rat einen Kommissionsbericht zustellt.

5. Behandlung im Grossen Rat

- **Eintretensdebatte:** Hier wird entschieden, ob über den neuen Gesetzesvorschlag beraten werden soll oder nicht. Wird Nichteintreten beschlossen, ist das Geschäft erledigt. Wird Eintreten beschlossen, beginnt die Detailberatung.
- **Detailberatung:** Die Vorlage wird in zwei Lesungen durchberaten.

* Die Schritte 2 und 3 entfallen im Fall der Parlamentarischen Initiative.

- **Redaktionslesung:** Nachdem die Gesetzgebungs- und Redaktionskommission die Vorlage redaktionell überarbeitet sowie Widersprüche und Unstimmigkeiten beseitigt hat (ohne materielle Änderungen), beschliesst der Rat über die Korrekturvorschläge.
- **Schlussabstimmung:** Über die Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission wird abgestimmt.
- **Behördenreferendum:** Fordern mindestens 30 Ratsmitglieder das Referendum, ist die Vorlage der Volksabstimmung zu unterbreiten.



6. Veröffentlichung

- Der Wortlaut des Gesetzes wird im Amtsblatt publiziert. Verzichtet der Grosse Rat auf das Behördenreferendum, beginnt die dreimonatige Frist für das fakultative Volksreferendum mit der Publikation im Amtsblatt.

7. Volksabstimmung

- Kommt ein Referendum (Behörden- oder Volksreferendum) zustande, setzt der Regierungsrat den Termin für die Volksabstimmung fest. Die Stimmberechtigten erhalten mit den Abstimmungsunterlagen den Wortlaut des Gesetzes und die Erläuterungen des Regierungsrates (Abstimmungsbotschaft).

8. Inkraftsetzung des Gesetzes

- Das Gesetz wird nach Ablauf der unbenutzten Referendumsfrist oder nach Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft gesetzt.

THURGAUER GESCHICHTE IN KÜRZE

744

Erste Erwähnung des Thurgaus als Pagus Durgaugensis.

1264

Der Thurgau fällt nach dem Aussterben der Kyburger an die Habsburger.

1415

Habsburg verpfändete das Thurgauer Landgericht an die Stadt Konstanz.

1460

Die Eidgenossen erobern den Thurgau.

1499

Die Eidgenossen erhalten im Gefolge des Schwabenkriegs von der Stadt Konstanz das Thurgauer Landgericht.

1524 – 1529

Reformation.

1531

2. Landfrieden: Beginn der Gegenreformation.

1712

4. Landfrieden: Übergang zur konfessionellen Parität.

1713 – 1797

Die Eidgenössische Tagsatzung kommt in Frauenfeld zusammen.

1798

Im März erlangt der Thurgau die Freilassung aus der eidgenössischen Untertanenschaft.

1798 – 1803

Der Thurgau bildet im Rahmen der Helvetischen Republik einen Verwaltungsbezirk ohne legislative Gewalt.

1803

Mediationsakte Napoleons: Beginn der kantonalen Selbständigkeit des Thurgaus.

1814

Von konservativen europäischen Mächten beeinflusste Restaurationsverfassung.

1830 – 1831

Regeneration: Der Thurgau gibt sich erstmals selbst eine Verfassung.

1837

Revidierte Regenerationsverfassung.

1848

Der Thurgau hilft massgeblich mit, den schweizerischen Bundesstaat zu errichten. Aufhebung der Klöster.

1849

Anpassung der Kantonsverfassung an die Bundesverfassung.

1869

Die sogenannte Demokratische Bewegung kommt ans Ziel: Mit der neuen Kantonsverfassung geht der Thurgau von der repräsentativen zur direkten Demokratie über.

1875

Als erster Thurgauer wird Josef Fridolin Anderwert Bundesrat.

1895

Die Katholisch-Konservativen erhalten Sitz in der Kantonsregierung.

1920

Der Grosse Rat wird erstmals nach dem Proporzwahlrecht bestellt.

1941

Die Sozialdemokratie zieht in die Kantonsregierung ein.

1990

Die neue Kantonsverfassung von 1987 tritt in Kraft.

1990 – 2000

Aufhebung des Gemeindedualismus.

2011

Justizreform, Reduktion der Bezirke von acht auf fünf.

Impressum

Herausgeberin

Staatskanzlei des Kantons Thurgau
Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld
Telefon 052 724 11 11
www.tg.ch

Redaktion

Susanna Grüninger, Informationsdienst

Text

Staatskanzlei (Informationsdienst,
Rechtsdienst, Kanzleidienste)

Titelbild

Susanna Grüninger

Übrige Abbildungen

Amt für Geoinformation
Mario Gaccioli
Susanna Grüninger
Kirsten Oertle

Gestaltung

Susanna Entress, Frauenfeld

Druck und Litho

FAIRDRUCK Druckerei Sirmach AG, Sirmach

Bezugsquelle

BLDZ
Riedstrasse 7, 8510 Frauenfeld
Telefon 052 724 30 50
www.bldz.tg.ch

